

BEKANNTMACHUNG

Zweites Planänderungsverfahren zur Planfeststellung des Neubaus der Bundesautobahn 39 Lüneburg – Wolfsburg, 1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (AS L 216) bis östlich Lüneburg (AS B 216), Bau-km 1+000 bis Bau-km 8+700

I.

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord - Außenstelle Lüneburg, Wilschenbrucher Weg 69, 21335 Lüneburg (Vorhabenträgerin¹) für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Planung umfasst den Neubau der Bundesautobahn 39 im 1. Abschnitt zwischen der Anschlussstelle L 216 am nördlichen Stadtrand von Lüneburg mit dem Anschluss an die bestehende A 39 (ehemals A 250) und der Anschlussstelle B 216 im Stadtteil Neu Hagen. Der 1. Planungsabschnitt verläuft auf der vorhandenen Trasse der B 4, schwenkt im Bereich des Stadtteils Neu Hagen nach Osten und endet im Bereich der künftigen Anschlussstelle B 216. Das geplante Bauvorhaben mit einer Länge von 7,70 km stellt den 1. Bauabschnitt der geplanten ca. 105 km langen A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg dar.

Beginn der Baustrecke	Bau-km 1 + 000
Ende der Baustrecke	Bau-km 8 + 700

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a.F.² i.V.m. Nr. 14.3 „Bau einer Bundesautobahn“ der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP.

Die ursprünglichen Planunterlagen hatten in der Zeit vom 14.05.2012 bis zum 13.06.2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Erörterungstermin zu den soweit erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hatte vom 25.11.2013 bis zum 27.11.2013 sowie fortgesetzt vom 10.02.2014 bis zum 13.02.2014 stattgefunden.

Die erstmalig geänderten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 28.08.2017 bis zum 27.09.2017 zur Einsicht aus. Anstatt eines Erörterungstermins fand in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 07.09.2020 in Ansehung der geänderten Planung zu den ursprünglich und weiter erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen eine Online-Konsultation nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz, PlanSiG) statt.

Die Vorhabenträgerin hat nunmehr die zweite Änderung des ausgelegten Planes beantragt.

¹ Die Autobahn GmbH des Bundes übernahm am 01.01.2021 Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen in Deutschland. Bis zum 31.12.2020 waren die Bundesländer im Auftrag des Bundes für die Planung, den Bau und den Erhalt der Bundesfernstraßen zuständig; in Niedersachsen war dies für dieses Vorhaben der regionale Geschäftsbereich Lüneburg der NLStBV.

² Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVP a.F.); für die Durchführung einzelner noch nicht begonnener Verfahrensschritte, wie für die hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die aktuell geltenden Verfahrensvorschriften des UVP in der am 29.07.2017 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP n.F.) vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808 ff, in der aktuell geltenden Fassung, angewendet.

Im Zuge der Neuplanung des 1. Bauabschnitts der A 39 ist in dem Stadtteil Lüne-Moorfeld eine etwa 400 m lange, zweiröhrige Lärmschutzabdeckung geplant. Dazu wurde erstmalig ein Lüftungsgutachten und Brandfallkonzept nach den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2006) neu in die Unterlagen eingefügt. Ebenfalls neu eingefügt wurde eine fachgutachtlich-geotechnische Stellungnahme (Baugrunduntersuchung) sowie ein Umleitungskonzept. Zur Verringerung des Eingriffs in die Baumreihe entlang der sog. „Apfelallee“ erfolgte eine Verschiebung der Trasse der B 216 nach Norden sowie eine Anpassung der Anschlussstelle B 216 und des Brückenbauwerks BW 1-16. Ebenfalls wurde der Eingriff im Bereich der Anschlussstelle L 216 (Lüneburg-Nord) durch Anpassungen der Linienführung der Rampen reduziert.

Für die immissionstechnischen Untersuchungen wurden unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) aktualisierte Berechnungen in Tabellenform ergänzt. Die wasserrechtlichen Unterlagen wurden geändert, insbesondere aufgrund der Umplanung der Regenrückhaltebecken Nr. 2, 3, 4.1 und 4.2 zu Retentionsfilterbecken Nr. 2, 3, 4.1 und 4.2 und der Berücksichtigung der aktuellen Regenreihen gemäß KOSTRA-Atlas 2010R. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde überarbeitet und eine immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen wurde ergänzt. Ferner wurde die Verkehrsuntersuchung auf den Ergebnissen der Straßenverkehrsuntersuchung 2015 mit Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Ebenfalls wurde das Luftschadstoffgutachten aktualisiert. Die Umweltbegleitplanung wurde auf Basis aktualisierter Bestandsdaten (selektive Nachkartierungen im Jahr 2020) fortgeschrieben und trassennah sowie trassenfern angepasst.

Die Planänderungen und Ergänzungen sind in der *Übersicht der Änderungen der Planfeststellungsunterlage zur 2. Planänderung* (Unterlage 0) zusammengefasst dargestellt. Zusätzlich sind den einzelnen Planunterlagen Beiblätter (Änderungsverzeichnisse) vorgeheftet, auf denen die Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Planunterlage bezeichnet sind. Änderungen in Textform sind farblich hervorgehoben, Streichungen sind als durchgestrichene Textpassagen kenntlich gemacht. Neu eingefügte Unterlagen sind mit dem Aufdruck „neu“ gekennzeichnet. Änderungen im Karten- und Zeichenformat sind jeweils als Deckblatt eingefügt.

Die vorgesehenen Planänderungen wirken sich mit neuen und veränderten Inanspruchnahmen von Grundstücken in den Gemarkungen Lüneburg und Ochtmissen aus.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereiches werden Flächen neu oder geändert in den Gemarkungen Lüneburg, Kirchgellersen und Kirchweyhe in Anspruch genommen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf die geänderten Planunterlagen beschränkt, die die wesentlichen entscheidungserheblichen Informationen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG³ beinhalten:

Erläuterungsbericht (Unterlage 1 mit Anlage 1: Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens); Übersichtskarte (Unterlage 2); Übersichtslagepläne (Unterlage 3); Übersichtshöhenpläne (Unterlage 4); Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (BAB 39 und nachgeordnetes Straßennetz - Unterlage 6), Übersichtslagepläne und Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen (Unterlage 7); Übersichtslagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8.1); Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (Unterlage 8.4); Angaben zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplänen und -blättern sowie vergleichender Gegenüberstellung (Unterlage 9); Grunderwerbspläne und -verzeichnis (Unterlage 10); Regelungsverzeichnis (Unterlage 11); Straßenquerschnitt (Ermittlung der Bauklasse und Regelquerschnitte - Unterlage 14); Pläne zur Variantenuntersuchung Anschlussstelle L 216 und B 216 (Unterlage 16); Immissionstechnische Untersuchungen mit Schall- und Luftschadstofftechnischen Untersuchungen (Unterlage 17); Bericht Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18);

³ In materieller Hinsicht bestimmen sich die Schutzgutbetrachtungen nach § 6 UVPG a.F.; die Verfahrensschritte zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 16, 19 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 1 UVPG n.F.

Umweltfachliche Untersuchungen mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, faunistischen Untersuchungen 2020/21, Vernetzungskonzept sowie faunistische und floristische Planungsraumanalyse (Unterlage 19); Baugrunderkundung und geotechnisches Streckengutachten (Unterlage 20); Verkehrsuntersuchung Schlussbericht mit Anhängen (Unterlage 21.1); Baulärmgutachten (Unterlage 21.2); Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.3); Lüftungsgutachten Lärmschutztunnel und Brandfallkonzept (Unterlage 21.4); Stellungnahme Luftschadstoffe (Unterlage 21.5); Umleitungskonzept (Unterlage 21.6).

Den Unterlagen ist ein *Inhaltsverzeichnis*, eine *Übersicht der Änderungen der Planfeststellungsunterlage zur 2. Planänderung* und ein *Merkblatt zum Planfeststellungsverfahren* vorangestellt.

II.

(1) Die geänderten Planunterlagen können in der Zeit vom

18.05.2022 bis zum 17.06.2022 (einschließlich)

auf der Internetseite der Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde unter

<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

und dort unter dem Titel „Neubau der A39 Lüneburg-Wolfsburg, 1. Bauabschnitt“ eingesehen werden.

Die Auslegung wird auf die geänderten Unterlagen beschränkt; sie wird gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen die geänderten Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit **vom 18.05.2022 bis zum 17.06.2022 (einschließlich)** bei den folgenden Gemeinden während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Anschrift, Auslegungsort	Wochentag	Dienststunden ⁴
Hansestadt Lüneburg Bereich Umwelt, Erdgeschoss Bei der Ratsmühle 17a, 21335 Lüneburg Telefon: (04131) 309-3198 E-Mail: umwelt@stadt.lueneburg.de	Montag	08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
	Samtgemeinde Bardowick Rathaus, Zimmer E.23 Schulstraße 12, 21357 Bardowick Telefon: (04131) 1201-312 E-Mail: b.geschonke@bardowick.de	Montag
Dienstag		08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch		geschlossen
Donnerstag		08:00 – 12:00 Uhr 15:00 – 18:30 Uhr
Freitag		08:00 – 12:00 Uhr

⁴ Außerhalb der v.g. Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Fortsetzung Auslegungsgemeinden

Samtgemeinde Gellersen Rathaus, Zimmer 14 Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt Telefon: (04131) 6727-293 E-Mail: nicole.brackelmann@samtgemeinde-gellersen.de	Montag	08:00 – 12:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Gemeinde Adendorf FB Bauen, Planen, Liegenschaften, Zimmer: B.1.16 Rathausplatz 14, 21365 Adendorf Telefon: (04131) 9809-27 E-Mail: tobias.fechner@adendorf.de	Montag	08:00 – 12:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet maßgebend.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Telefon 0511/3034-2042, E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) bietet im o.g. Zeitraum in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG).

Die o.g. Unterlagen des 2. Planänderungsverfahrens sind ab Beginn der Auslegung auch im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) für die Öffentlichkeit zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch die Gegenstände des geänderten Plans berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und haben sich ausschließlich auf die vorgesehenen Planänderungen, Aktualisierungen und Überarbeitungen der Planunterlagen zu beziehen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, ohne geltend machen zu müssen, in eigenen Rechten verletzt zu sein (anerkannte Vereinigungen), erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung und den zugrunde liegenden Sachverständigengutachten abgeben, soweit sie dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Darüber hinausgehende Einwendungen, insbesondere solche, die sich ausschließlich auf die ursprünglichen Unterlagen oder die Unterlagen zur 1. Planänderung beziehen, sind unzulässig.

Die bisherigen Äußerungen (Stellungnahmen und Einwendungen), die im Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen aus dem Jahr 2012 bzw. zu den Planunterlagen der ersten Planänderung aus dem Jahr 2017 vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Äußerungen sind bis einschließlich zum **18.07.2022** schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei einer der o.g. Auslegungsgemeinden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem 18.05.2022 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Änderungsplanfeststellungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht berücksichtigt (§ 4 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz, NWG). Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 c NWG mit § 14 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 17d FStrG i.V.m. § 76 VwVfG). Eine Erörterung, auf die nicht verzichtet werden kann, kann durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 4 PlanSiG ersetzt werden.

Findet ein Erörterungstermin oder ersatzweise eine Online-Konsultation nach den Vorschriften des PlanSiG statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend.

III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 9a FStrG sowie die Anbaubeschränkung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG gelten fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Bereits in Kraft getretene Veränderungssperren und Anbaubeschränkungen gelten fort.

Ab dem genannten Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten der o.a. Auslegungsgemeinden (www.hansestadtlueneburg.de, www.adendorf.de, www.bardowick.de, www.gellersen.de) sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite der NLStBV verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Lüneburg, 02.05.2022

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

gez. Unterschrift